

RS Vwgh 2014/2/28 2012/03/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2014

Index

92 Luftverkehr

Norm

AOCV 2008 §16 Abs2;

Rechtssatz

Nach § 16 Abs 2 letzter Satz AOCV 2008 hat der Pilot den Flug so zu wählen, dass bei einer eventuellen Auslösung der Aufhängevorrichtung während des Flugs die herabfallende Last weder Personen noch Sachen auf der Erde gefährdet. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass für den Fall, dass mehrere Flugrouten zur Wahl stehen, jene zu wählen ist, bei der der Verpflichtung des § 16 Abs 2 letzter Satz leg cit am ehesten entsprochen wird. Es kommt wegen der mit dem letzten Satz des § 16 Abs 2 leg cit offensichtlich intendierten umfassenden Gefahrenabwehr bezüglich der Auslösung der Aufhängevorrichtung nicht darauf an, ob diese durch menschliches Handeln bewusst oder infolge eines technischen Gebrechens erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012030010.X02

Im RIS seit

07.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at